
Wenke Witting und Cindy Loos

Rente wegen Erwerbsminderung

Herausgegeben von der
Deutschen Rentenversicherung Bund
2160 Berufliches TrainingsCenter – Bereich Fachliche Trainings
Die Bildungsabteilung
Berlin-Wilmersdorf, Dienstgebäude Hohenzollerndamm 46-47, 10713 Berlin
Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin

Ansprechpartnerin: Cornelia Marweld
0160-144 05 18, Cornelia.Marweld@drv-bund.de

Stand: 01.01.2025

Inhalt

1	Die Rente wegen Erwerbsminderung und ihre Anspruchsvoraussetzungen ..	5
1.1	Anspruch nur bis zur Regelaltersgrenze	5
1.2	Vorliegen von teilweiser oder voller Erwerbsminderung	5
1.2.1	Prüfung des Teilzeitarbeitsmarktes	6
1.2.2	Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit	6
1.3	Besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen	7
1.3.1	Die 3/5-Belegung	7
1.3.2	Verlängerung des Fünfjahreszeitraums	7
1.3.3	Tatbestand der vorzeitigen Wartezeiterfüllung.....	7
1.4	Die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren (60 Kalendermonate).....	8
1.4.1	Vorzeitige Wartezeiterfüllung	8
2	Arbeitserprobung.....	9
3	Aufforderung durch andere Sozialleistungsträger	10
4	Renten wegen Erwerbsminderung und Hinzuverdienst.....	11
4.1	Hinzuverdienststarten	11
4.2	Anrechnung des Hinzuverdienstes	11
4.2.1	Hinzverdienstgrenzen	12
4.2.2	Feststellung des tatsächlichen Hinzuverdiensts	12
5	Erwerbsminderungsrenten-Bestandsrentenverbesserungsgesetz	14

1 Die Rente wegen Erwerbsminderung und ihre Anspruchsvoraussetzungen

Ist die Erwerbsfähigkeit von Versicherten aufgrund einer Krankheit oder Behinderung, die auf Dauer vorliegt, wesentlich beeinträchtigt, wird je nach Minderung des Leistungsvermögens eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung geleistet.

Abbildung 03 Voraussetzungen

Folgende Anspruchsvoraussetzungen sind für eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder eine Rente wegen voller Erwerbsminderung nach § 43 SGB VI erforderlich:

- Die Regelaltersgrenze darf noch nicht erreicht sein.
- Es muss teilweise oder volle Erwerbsminderung vorliegen.
- Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen müssen vorliegen und
- die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren muss erfüllt sein.

1.1 Anspruch nur bis zur Regelaltersgrenze

Versicherte, die nach dem 31.12.1963 geboren wurden, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67.Lebensjahres. Für die Jahrgänge davor erfolgt eine schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze.

Beispiel:

Der Versicherte Karl Geiger ist am 15.05.1959 geboren. Nach § 235 Absatz 2 Satz 2 SGB VI vollendet er die Regelaltersgrenze mit der Vollendung des 66.Lebensjahres und 2 Monaten.

→ Erreichen der Regelaltersgrenze am 14.07.2025.

1.2 Vorliegen von teilweiser oder voller Erwerbsminderung

Abbildung 04 - 05 Begriff der Erwerbsminderung

Teilweise Erwerbsminderung liegt vor, wenn das Leistungsvermögen der Versicherten auf drei bis unter 6 Stunden täglich gesunken ist. D.h. die Versicherten können unter den üblichen Bedingungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur noch Tätigkeiten ausüben, die wöchentlich unter 30 Stunden liegen.

Volle Erwerbsminderung liegt vor, wenn das Leistungsvermögen auf unter 3 Stunden täglich (unter 15 Stunden wöchentlich) unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes gesunken ist.

Auszug aus einem Rentenbescheid:

Ihre Rente wegen voller Erwerbsminderung

Sie haben Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit, weil Sie nach unseren Feststellungen nur noch weniger als 3 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig sein können. Der Rentenanspruch ist zeitlich begrenzt, weil es nach den medizinischen Untersuchungsbefunden nicht unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

Bei einem Leistungsvermögen von drei bis unter 6 Stunden täglich ist zusätzlich der Teilzeitarbeitsmarkt zu prüfen. Sofern der Teilzeitarbeitsmarkt als verschlossen gilt, wird eine Rente wegen voller Erwerbsminderung geleistet. In diesen Fällen spricht man von sogenannten Arbeitsmarktrenten. Diese Renten sind immer zu befristen.

1.2.1 Prüfung des Teilzeitarbeitsmarktes

Abbildung 06 - 09 Möglichkeiten der Prüfung des Teilzeitarbeitsmarktes

Der Teilzeitarbeitsmarkt gilt grundsätzlich als verschlossen, bei

- Arbeitslosigkeit,
- wenn kein Beschäftigungsverhältnis bzw. keine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird oder
- nur eine geringfügige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit vorliegt.

Bei einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis muss über die Versicherten beim Arbeitgeber nachgefragt werden, ob ein leistungsgerechter Arbeitsplatz angeboten werden kann. Versicherte können aufgrund gesetzlicher, tarifvertraglicher oder einzelvertraglicher Regelungen gegenüber ihrem Arbeitgeber einen Anspruch auf Verringerung der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit haben (Teilzeitarbeit).

Beachte!

Nehmen Versicherte den angebotenen Teilzeitarbeitsplatz ohne triftigen Grund nicht an, gilt der Teilzeitarbeitsmarkt nicht als verschlossen. In dem Fall ist nur eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung zu leisten.

1.2.2 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit

§ 240 SGB VI räumt den Versicherten, die vor dem 02.01.1961 geboren sind, einen Berufsschutz ein. Liegt das Leistungsvermögen unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts bei 6 Stunden und mehr täglich, aber in der letzten beruflichen Tätigkeit unter 6 Stunden täglich, muss geprüft werden, ob die Versicherten im bisherigen Berufsbereich oder anderen Berufsbereich verwiesen werden können. Diese Verweisung muss auf subjektive und objektive Zumutbarkeit geprüft werden. Bei Versicherten, die nicht verweisbar sind, liegt teilweise Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit vor.

Beispiel:

Bei der Versicherten Heidrun Winter, die am 15.12.1960 geboren wurde, liegt auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ein Leistungsvermögen von 6 Stunden und mehr täglich. In Ihrem bisherigen Hauptberuf als Sängerin ist das Leistungsvermögen auf 3 bis unter 6 Stunden täglich gesunken. Frau Winter hat vor Jahren eine dreijährige Ausbildung zur Sängerin an einer Akademie erfolgreich durchgeführt.

- ➔ Im Berufsgruppenkatalog im Bereich der darstellenden Kunst und Musik ist geregelt, dass eine Sängerin nicht verwiesen werden kann. Somit liegt teilweise Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit nach § 240 SGB VI vor.

1.3 Besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Abbildung 10 Besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Für die Erfüllung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen gibt es drei Alternativen,

- die 3/5-Belegung,
- den Tatbestand der vorzeitigen Wartezeiterfüllung oder
- die Anwartschaftserhaltung (vor dem 01.01.1984 die allgemeine Wartezeit erfüllt und ab 01.01.1984 bis zum Vormonat des Leistungsfalls lückenlos rentenrechtliche Zeiten zurückgelegt haben)

Liegt eine dieser Möglichkeiten vor Eintritt der Erwerbsminderung vor, sind die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

1.3.1 Die 3/5-Belegung

Abbildung 11 - 12 versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre mit Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit zurückgelegt wurden.

Beispiel:

Eintritt der teilweisen Erwerbsminderung am 31.12.2024
Fünfjahreszeitraum: 31.12.2019 – 30.12.2024 = 61 Kalendermonate

In diesem Zeitraum müssen 36 Kalendermonate Pflichtbeitragszeiten vorliegen. Zu den Pflichtbeiträgen gehören unter anderem auch:

- Pflichtbeiträge aufgrund von Kindererziehung
- Pflichtbeiträge aufgrund von Sozialleistungsbezug
- Pflichtbeiträge aufgrund einer nicht erwerbsmäßigen Pflege

1.3.2 Verlängerung des Fünfjahreszeitraums

Abbildung 13 versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Sofern die 3/5-Belegung im ersten Schritt nicht erfüllt ist, kann nach § 43 Absatz 4 SGB VI geprüft werden, ob sich der Fünfjahreszeitraum vor Eintritt der Erwerbsminderung um folgende Zeiten verlängert:

- Anrechnungszeiten,
- Zeiten des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsminderung,
- Berücksichtigungszeiten,
- Anrechnungszeittatbestände

1.3.3 Tatbestand der vorzeitigen Wartezeiterfüllung

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn Versicherte nach § 53 Absatz 1 SGB VI aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit erwerbsgemindert wurden oder die Erwerbsminderung innerhalb von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung (schulische oder berufliche Ausbildung) eingetreten ist.

1.4 Die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren (60 Kalendermonate)

Bei Renten wegen Erwerbsminderung muss die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung erfüllt sein.

Sollten diese 60 Kalendermonate (Beitragszeiten, Ersatzzeiten, Monate aus Versorgungsausgleich oder Rentensplitting, Monate aus Zuschlägen bei geringfügiger Beschäftigung mit Befreiung von der Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit) vor Eintritt der Erwerbsminderung nicht vorliegen, kann geprüft werden, ob die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt ist.

1.4.1 Vorzeitige Wartezeiterfüllung

Nach § 53 Absatz 1 SGB VI können Versicherte, die zum Beispiel aufgrund von einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit erwerbsgemindert wurden, die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllen. Dann müssen sie zum Zeitpunkt des Leistungsfalls versicherungspflichtig gewesen sein oder in den letzten zwei Jahren vor dem Leistungsfall 12 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen aus einer versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit zurückgelegt haben.

Beispiel:

Paul Meier hat nach dem Ende des Schulbesuchs am 01.09.2024 eine Berufsausbildung zum Dachdecker begonnen. Am 02.10.2024 fällt er auf Arbeit von einem Gerüst und ist von diesem Zeitpunkt an voll erwerbsgemindert.

- Die allgemeine Wartezeit ist vorzeitig erfüllt, weil die volle Erwerbsminderung aufgrund eines Arbeitsunfalls eingetreten ist und der Versicherte zum Zeitpunkt des Leistungsfalls versicherungspflichtig war.

Nach § 53 Absatz 2 SGB VI gibt es eine weitere Möglichkeit für Versicherte, die innerhalb von 6 Jahren nach Beendigung einer Ausbildung voll erwerbsgemindert wurden. Hier müssen vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung mindestens 12 Kalendermonate an Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorliegen.

Beispiel:

Silke Baum (geboren am 10.01.2000) ist seit dem 10.01.2025 aufgrund eines Freizeitunfalls voll erwerbsgemindert.

Versicherungsbiografie:

Besuch des Gymnasiums bis 20.07.2019

Hochschulbesuch vom 01.10.2019 bis 17.08.2023

Abhängige Beschäftigung vom 01.09.2023 bis 10.01.2025

- Die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren ist mit 17 Kalendermonaten Pflichtbeitragszeiten nicht erfüllt.
- Die Versicherte ist innerhalb von 6 Jahren nach Beendigung einer Ausbildung – vom 18.08.2023 bis 17.08.2029 – voll erwerbsgemindert geworden (10.01.2025)
- In den letzten 2 Jahren vor der Leistungsminderung – vom 10.01.2023 bis 09.01.2025 – liegen 17 Kalendermonate Pflichtbeitragszeiten vor.
- Damit ist die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt.

2 Arbeitserprobung

Abbildung 14 - 17 Arbeitserprobung

Zum 01.01.2024 wurde der § 43 Absatz 7 SGB VI neu eingeführt.

Bei Bezug einer Erwerbsminderungsrente und einer Aufnahme einer Beschäftigung/Tätigkeit oder einer Erweiterung der bisherigen Beschäftigung oberhalb des festgestellten Leistungsvermögens, gelten die ersten 6 Monate grundsätzlich als Arbeitserprobung.

Erwerbsminderungsrentnern haben dadurch die Möglichkeit zunächst zu erproben, ob die Erwerbstätigkeit wieder möglich ist, ohne sofortige Entziehung der Rente.

Die Möglichkeit der Arbeitserprobung gibt es nicht nur bei Bezug einer medizinischen bedingten Erwerbsminderungsrente, sondern auch bei Bezug einer arbeitsmarktbedingten Erwerbsminderungsrente (Arbeitsmarktrente).

War eine Arbeitserprobung erfolgreich, besteht die Annahme einer erfolgreichen Wiedereingliederung. Die Versicherten haben gezeigt, dass sie wieder erwerbsfähig sind.

Dies hat bei Bezug einer teilweisen Erwerbsminderungsrente zur Folge, dass diese Rente mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben wird.

Bei Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung muss man unterscheiden, ob die Beschäftigung unter 6 Stunden täglich oder 6 Stunden täglich und mehr ausgeübt wird. Liegt eine Beschäftigung im zeitlichen Rahmen von 3 bis unter 6 Stunden täglich vor, wird die Rente wegen voller Erwerbsminderung entzogen. Allerdings besteht dann Anspruch auf die teilweise Erwerbsminderungsrente. Sofern die Beschäftigung täglich 6 Stunden und mehr ausgeführt wird, besteht kein Anspruch mehr auf eine Rente wegen Erwerbsminderung.

War eine Arbeitserprobung nicht erfolgreich, verbleibt es bei dem bisher festgestellten Rentenanspruch.

Es können mehrere Arbeitserprobungen in Betracht kommen.

3 Aufforderung durch andere Sozialleistungsträger

Abbildung 18 - 19 Aufforderung durch andere Sozialleistungsträger

Beziehen Versicherte Leistungen anderer Träger, können sie von diesen Trägern aufgefordert werden, einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente zu stellen.

Diese Aufforderung erfolgt, wenn Versicherte nicht mehr erwerbsfähig sind und angenommen wird, dass auch die anderen Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung vorliegen.

- Die Krankenkasse hat nach § 51 Absatz 1 SGB V die Möglichkeit, Versicherte aufzufordern einen Antrag auf Leistungen zur Rehabilitation zu stellen, wenn die Erwerbsfähigkeit erheblich gemindert ist. Dieser Antrag kann nach § 116 SGB VI in einen Rentenanspruch umgewandelt werden.
- Die Agentur für Arbeit fordert Versicherte nach § 145 Absatz 2 SGB III auf, einen Antrag auf Leistungen zur Rehabilitation zu stellen, wenn die Leistungsfähigkeit mehr als 6 Monate auf unter 15 Stunden wöchentlich gesunken ist.
- Bei Bezug von Bürgergeld sind Leistungsberechtigte verpflichtet nach § 12a SGB II, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen. Die Leistungsträger des Bürgergeldes können den Antrag auch selbst stellen, wenn die Versicherten dies trotz Aufforderung nicht tun.
- Träger der Sozialhilfe haben nach § 95 SGB XII ein eigenständiges Recht Leistungen zu beantragen, sofern er erstattungsberechtigt ist.

Sofern die Leistungsträger des Bürgergeldes und die Träger der Sozialhilfe einen formlosen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung gestellt haben, sind sie vom Rentenversicherungsträger über die Einleitung des formellen Antragsverfahrens zu unterrichten.

4 Renten wegen Erwerbsminderung und Hinzuverdienst

Während des Bezuges einer Rente wegen Erwerbsminderung ist ein Hinzuverdienst möglich.

Grundsätzlich ist stets zu prüfen, ob der Grundanspruch auf die Rente wegen Erwerbsminderung weiterhin vorliegt.

4.1 Hinzuverdienstarten

Abbildung 20 Anzurechnender Hinzuverdienst

Zum Hinzuverdienst gehören Arbeitsentgelt (§ 14 SGB IV), Arbeitseinkommen (§ 15 SGB IV) sowie vergleichbare Einkommen (Entschädigungen für Abgeordnete des Deutschen Bundestages, der Länder- oder Europaparlamente, Bezüge von Ministern und Staatssekretären).

Bestimmte Sozialleistungen werden als gleichstehende Einkommen berücksichtigt. Dabei ist zu unterscheiden, ob eine Rente wegen teilweiser oder wegen voller Erwerbsminderung bezogen wird.

Sozialleistungen, die bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung berücksichtigt werden, sind zum Beispiel:

- Krankengeld, welches aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit bezogen wird, die nach dem Rentenbeginn eingetreten ist.
- Übergangsgeld, das ein nach dem Rentenbeginn erzielttes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegt.
- Verletztengeld
- Arbeitslosengeld
- Kurzarbeitergeld
- Pflegeunterstützungsgeld

Sozialleistungen, die bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung berücksichtigt werden:

- Verletztengeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung
- Übergangsgeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung

4.2 Anrechnung des Hinzuverdienstes

Abbildung 21 - 22 Rente wegen EM und Hinzuverdienst

Seit dem 01.07.2017 gilt die kalenderjährliche Betrachtungsweise. Eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit kann nur in voller Höhe geleistet werden, wenn die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird.

Wenn der Hinzuverdienst die jeweilige Hinzuverdienstgrenze überschreitet, wird der übersteigende Betrag durch 12 geteilt und dann zu 40% auf die Bruttorente angerechnet.

Der Hinzuverdienst ist zunächst, aufgrund einer vorausschauenden Betrachtung (Prognose) der Versicherten festzustellen. Erstmals ist eine Prognose zum Rentenbeginn oder bei Hinzutritt von Hinzuverdienst erforderlich. Danach ist grundsätzlich einmal im Kalenderjahr eine neue Prognose zu erstellen.

4.2.1 **Hinzverdienstgrenzen**

Abbildung 23 - 24 Hinzuverdienstgrenzen

Die Hinzuverdienstgrenze bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung beträgt nach § 96a Absatz 1c Nummer 2 SGB VI drei Achtel der 14fachen monatlichen Bezugsgröße.

- Im Jahr 2024 = 18.558,75 EUR
- Im Jahr 2025 = 19.661,25 EUR

Die Hinzuverdienstgrenze für eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt nach § 96a Absatz 1c Nummer 1 SGB VI das 9,72fache der monatlichen Bezugsgröße, vervielfältigt mit den höchsten Entgeltpunkten aus den letzten 15 Kalenderjahren vor dem Eintritt der Erwerbsminderung. Allerdings gibt es eine Mindesthinzuverdienstgrenze, die der individuellen Hinzuverdienstgrenze gegenübergestellt wird. Der höhere Betrag ist maßgebend.

Mindesthinzuverdienstgrenze bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung:

- Im Jahr 2024 = 37.117,50 EUR
- Im Jahr 2025 = 39.322,50 EUR

4.2.2 **Feststellung des tatsächlichen Hinzuverdiensts**

Abbildung 25 Spitzabrechnung

Einmal jährlich ist für das vorangegangene Kalenderjahr der tatsächliche Hinzuverdienst zu berücksichtigen, sobald die Nachweise vorliegen.

Bei Arbeitsentgelt kann regelmäßig auf die DEÜV-Meldungen des Arbeitgebers zurückgegriffen werden. Außer bei Arbeitsentgelt, das über der Beitragsbemessungsgrenze lag. Bei selbständig Tätigen ist der tatsächliche Hinzuverdienst aus dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen.

Diese Überprüfung kann zu Nachzahlungen oder Überzahlungen von Rentenbeträgen führen.

Abweichend von der jährlichen Überprüfung des Vorjahres muss der tatsächliche Hinzuverdienst ermittelt werden, wenn zum Beispiel

- die Regelaltersgrenze erreicht wird,
- die Rente entzogen wird,
- die Rente zum Ende der Befristung wegfällt oder
- bei Tod der Versicherten.

Beispiel:

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung seit 01.05.2022
Bruttorente vom 01.01.2024 bis 30.06.2024 = 575,79 EUR
Bruttorente vom 01.07.2024 bis 31.12.2024 = 602,10 EUR
Prognostizierter Hinzuverdienst für 2024: 21.600 EUR (1.800 EUR monatlich)

Die Mindesthinzuverdienstgrenze von 18.558,75 EUR ist maßgebend.

21.600 EUR – 18.558,75 EUR = 3.041,25 EUR überschreiten die Hinzuverdienstgrenze

3.041,25 : 12 = 253,44 EUR davon 40% = 101,38 EUR (Anrechnungsbetrag)

Monatliche Bruttorente von 01/2024 bis 06/2024 = 474,41 EUR (575,79 EUR – 101,38 EUR)
Monatliche Bruttorente von 07/2024 bis 12/2024 = 500,72 EUR (602,10 EUR – 101,38 EUR)

Im Jahr 2025 wird das Kalenderjahr 2024 überprüft. Der tatsächliche Hinzuverdienst lag bei 20.050 EUR.

20.050 EUR – 18.558,75 EUR = 1.491,25 EUR überschreiten die Hinzuverdienstgrenze

1491,25 : 12 = 124,27 EUR davon 40% = 49,71 EUR (Anrechnungsbetrag)

Es entsteht eine Nachzahlung von insgesamt 620,04 EUR (51,67 EUR monatlich).

5 Erwerbsminderungsrenten- Bestandsrentenverbesserungsgesetz

Abbildung 25 - 26 Verbesserung der Erwerbsminderungsrente

Ab 01.07.2024 sollen Bestandsrenten einen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten erhalten, wenn die Erwerbsminderungsrenten in der Zeit vom 01.01.2001 bis 31.12.2018 begonnen haben.

Warum?

Erwerbsminderungsrenten mit einem Rentenbeginn ab 01.01.2019 haben von einer erheblichen Anhebung der Zurechnungszeit profitiert.

Ziel ist es, die Bestandrenten zu verbessern.

Anstelle einer individuellen Verlängerung der Zurechnungszeit erhalten die begünstigten Renten aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität einen pauschalen Ausgleich in Form eines Zuschlags an persönlichen Entgeltpunkten.

Voraussetzung für den Zuschlag ist, dass die Erwerbsminderungsrente in der Zeit vom 01.01.2001 bis 31.12.2018 begonnen hat und am 30.06.2024 noch bezogen wurde oder eine direkt anschließende Rente bezogen wurde.

Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten beträgt für Erwerbsminderungsrenten mit einem Rentenbeginn in der Zeit vom 01.01.2001 bis 30.06.2014 7,5% und mit einem Rentenbeginn in der Zeit vom 01.07.2014 bis 31.12.2018 4,5%.

Der Zuschlag wird seit 01.07.2024 gezahlt. Eine Antragstellung war nicht notwendig.

Das Auszahlungsverfahren erfolgt in zwei Stufen.

In der ersten Stufe vom 01.07.2024 bis 30.11.2025 wird der Zuschlag getrennt von der Monatsrente zwischen dem 10. und 20. eines Monats vom Rentenservice gezahlt. Berechnungsgrundlage ist die Höhe des Rentenzahlbetrags (§307j SGB VI).

Ab 01.12.2025 soll dann in der zweiten Stufe der Zuschlag als unmittelbarer Bestandteil der Rente auf der Grundlage der persönlichen Entgeltpunkte berechnet und ausgezahlt werden (§ 307i SGB VI).